

Richtlinie

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

(Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

§ 27, Abs. 1	Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung
§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
§ 33	Vollzeitpflege
§ 35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 36	Hilfeplanung
§ 37, Abs.1	Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
§ 39	Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 41	Hilfe für junge Volljährige
§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 72 a	Persönliche Eignung der Bewerber
§ 86	Örtliche Zuständigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus.

2. Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2.1. Vollzeitpflege auf Dauer

Vollzeitpflege auf Dauer bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

2.2. Befristete Vollzeitpflege

Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.

2.3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.

3. Definition Pflegestelle

Als Pflegestelle gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.

3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen

Dies sind Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.

4. Eignungskriterien

4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien

	Personelle Kriterien
Personenstand	- Lebenspartnerschaften - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder
Alter der Pflegeperson	- nicht festgeschrieben - mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen
Gesundheitszustand	- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen - d.h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, schwerem Siechtum, stark lebensverkürzenden sowie ansteckenden Krankheiten
Berufstätigkeit	- ist generell kein Ausschlusskriterium - bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein

Vorstrafen	- sind (vor allem wenn sie schon länger zurückliegen) kein generelles Ausschlusskriterium - Vorstrafen dürfen sich nicht auf ein Delikt beziehen, welches im direkten Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht (z.B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Betrug etc.) - für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII
Grundeinstellung	- Freude am Zusammenleben mit Kindern - Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen - Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit - Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen - Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes - Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen - positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes - Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen
Eigenschaften bzw. Fähigkeiten	- Diskretion und Verschwiegenheit - erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten - Klarheit im Setzen von Grenzen - Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten - Fähigkeit zur Selbstreflektion - Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen - Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren - Organisationsfähigkeit
	Familiäre Kriterien
familiäre Bedingungen	- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben - Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen - gesamte Familie akzeptiert den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes - Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen - flexible (d.h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen - Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)
Alter der eigenen Kinder	- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein

Familienplanung	- sollte, wenn möglich ,abgeschlossen sein - Familie sollte sich damit zumindest auseinandergesetzt haben und eine bewusste Haltung dazu haben
äußere Rahmenbedingungen	- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse - Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen - ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann - eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert
	Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems
Zusammenarbeit	- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten - Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
Fortbildung	- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildungen

4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen

Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter **4.1.** formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung **einer** Pflegeperson erforderlich.

Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht:

- Dipl. Psychologe/in , Dipl. Pädagoge/in,
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH),
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH),
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg),
- pädagogisch - therapeutische Fachkräfte,
- Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.

4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien

Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter **4.1.** formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein:

- zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden,
- wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein,
- eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich,
- sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- **dem Kosten für den Sachaufwand** (materielle Aufwendungen),
- **dem Kosten für die Pflege und Erziehung.**

Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt.

Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht.

Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Alterstufe wird ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem das Pflegekind das betreffende Lebensjahr vollendet hat.

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2010 zuzüglich einer 50%igen Erhöhung werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	709,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.039,50 Euro</u>

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	820,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.150,50 Euro</u>

Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.272,00 Euro</u>

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung (Entscheidungen im Einzelfall)	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.272,00 Euro</u>

In besonders schwierigen Fällen kann der Anteil für Pflege und Erziehung bis auf 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen

Der Grundbetrag wird wie im Pkt. **5.1.** beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt.

Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind wird der zwei- bis vierfache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet.

Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

5.3. Höhe der finanziellen Aufwendungen bei Bereitschaftspflege

5.3.1. Kapazität

Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen.

Der Belegungszeitraum ist für maximal 9 Monate geplant. Es werden jährlich drei belegungsfreie Monate nach Absprache mit dem Jugendamt gewährt. In Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sind Ausnahmen möglich.

5.3.2. Finanzielle Aufwendungen

Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages.

Temporäre Bereitschaftspflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben nur Anspruch auf die entsprechenden Entgelte bei Belegung.

In den Aufwendungen sind enthalten:

- eine Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u. a.),
- eine Bereitschaftspauschale (bei Nichtbelegung),
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung),
- ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung),
- Mietkostenzuschuss,
- Nutzungspauschale Telefon/Handy,
- Kosten für Fortbildung/Supervision.

Sachverhalt	pro Tag	Monat
Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung	9,00 €	270,00 €
Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung	2,60 €	78,00 €
1. Kind	Monat	9 Monate
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Nutzungspauschale Telefon/ Handy		180,00 €
Gesamt 1. Kind		13.015,00€

2. Kind

Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €

Gesamt 2. **12.835,00 €**

Gesamt 1. und 2. **25.850,00 €**

5.4. Anpassung der finanziellen Aufwendungen

Die finanziellen Aufwendungen (Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Erziehung und Pflege) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zuzüglich für das folgende Haushaltsjahr neu bestimmt. Die empfohlenen Pauschalen werden um 50 % erhöht.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anererkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

➔ Für die Unfallversicherung: **79,00 Euro** jährlich als Höchstbetrag

(Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c))

➔ Betrag der hälftigen Alterssicherung: **39,00 Euro** pro Monat

(hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.))

Der Betrag der hälftigen Alterssicherung kann entsprechend dem Grad der Erwerbstätigkeit der Pflegeperson und den nachgewiesenen Aufwendungen wie folgt erhöht werden:

voll erwerbstätig	39,00 €
teilweise erwerbstätig	bis zu 58,50 €
nicht erwerbstätig	bis zu 78,00 €

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung und nur für eine Person der Pflegefamilie.

7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern

Durch die Stadt Cottbus werden in jedem Haushaltsjahr finanzielle Mittel für Fortbildung und Supervision der Pflegepersonen durch das Jugendamt sowie für Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander bereitgestellt.

Für Fortbildung/Supervision sollen je Pflegeperson 15 Stunden jährlich eingeplant werden sowie mindestens halbjährlich ein Erfahrungsaustausch.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die Richtlinie vom 1.1.2007 (diese wurde jährlich fortgeschrieben) tritt außer Kraft.